

45. Jahrgang, Nr. 05/2024

11. April 2024

Seite 1 von 7

■ BERLINER HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
und
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Workspace Management und Real Estate Engineering (WMRE)
des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften – Technik und Leben

vom 12.07.2023

BERLINER HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
und
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN
Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Workspace Management und Real Estate Engineering (WMRE)
des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften – Technik und Leben
vom 12.07.2023

Für die BHT:

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung der Berliner Hochschule für Technik vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Berliner Hochschule für Technik am 19.10.2023 die nachfolgende Zugang- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering beschlossen, der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerlHG am 09.11.2023 zustimmend Stellung genommen. Die Hochschulleitung hat am 13.12.2023 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.*

Für die HTW Berlin:

Aufgrund von § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften – Technik und Leben der HTW Berlin am 12. Juli 2023 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering beschlossen.*

* Genehmigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung am 10.04.2024

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering und der Hochschulordnung der HTW Berlin	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 4	Frist und Form der Bewerbung	5
§ 5	Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission	5
§ 6	Auswahlverfahren	6
§ 7	Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens	6
§ 8	Zulassung.....	7
§ 9	Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten	7

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber_innen im konsekutiven Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering fest, die ab dem Wintersemester 2024/25 an der Berliner Hochschule für Technik Berlin (BHT) und an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW Berlin) im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering und der Hochschulordnung der HTW Berlin

- (1) Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Hochschulordnung (HO) der HTW Berlin in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering ist konsekutiv zu den Bachelorstudiengängen Facility Management oder Workplace und Facility Engineering.
- (2) Zugang zum Masterstudiengang erhält, wer den berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Bachelorstudiengang Facility Management oder Workplace und Facility Engineering **oder** wer ein Bachelor- oder Master-Degree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission. Vergleichbar sind beispielsweise Studiengänge der Fachrichtungen:

- Architektur
- Bauingenieurwesen
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Vermessungskunde
- Technisches Gebäudemanagement
- Gebäudeenergie- und -informationstechnik
- Ver- bzw. Entsorgungstechnik
- Gebäude- und Energietechnik
- Immobilienwirtschaft oder -management sowie
- ein Studiengang mit einem Schwerpunkt im Facility Management und eine darauf aufbauende mindestens einjährige Berufstätigkeit mit Aspekten aus dem Facility Management mit entsprechenden Nachweisen.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

- (1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juni des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber*innen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.
- (2) Die Bewerbung für den konsekutiven Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering erfolgt in der von der HTW Berlin festgelegten Form. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:
 - a) für den Studienzugang:
 - ausgefülltes Bewerbungsformular bzw. Online-Bewerbung der HTW Berlin,
 - Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
 - Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung i. V. m. §§ 5 und 6 der Hochschulordnung der HTW Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.
 - Nachweis des Abschlusszeugnisses des Erststudiums eines Bachelor- oder Diplomstudienganges mit mindestens 180 Leistungspunkten im Facility Management oder Abschlusszeugnis eines Hochschulstudiums (Bachelor oder Diplom mit 180 Leistungspunkten) aus zum Facility Management verwandten Bereichen nach Maßgabe § 3 dieser Ordnung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien und in deutscher Sprache beizufügen
 - b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:
 - Nachweis des Abschlussprädikates (Durchschnittsnote) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- (3) Die HTW Berlin ist nicht verpflichtet, die in Abs. 2 genannten Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

- (1) Über die Zulassung von Bewerber*innen zum konsekutiven Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering befindet sich eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission wird aus zwei dem Studiengang Workspace Management und Real Estate Engineering zugeordneten Professor*innen gebildet, die von der Gemeinsamen Kommission der Studiengänge Workplace und Facility Engineering und Workspace Management und Real Estate Engineering eingesetzt werden.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.
- (2) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Note zusammengefasst werden:
 - a) die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor X_1 **und**
 - b) die gewichtete Bewertung der Studienfächer (im Sinne von Studiengängen) des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben als Faktor X_2 .
- (3) Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Note für Bewerber*innen einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.
- (4) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 3 beträgt 80 v. H. Die übrigen 20 v. H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.
- (5) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätzen können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

§ 7 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Die Bewerbungsunterlagen werden von der Auswahlkommission bewertet, die gem. § 5 berufen wird.
- (2) Die Bewertung der Studienfächer (im Sinne von Studiengängen), die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft (gemäß § 6 Abs. 2 b) geben, wird nach folgendem Schema durch die Auswahlkommission vorgenommen:

Studienfächer (im Sinne von Studiengängen)	Note/Faktor X_2
a) Facility Management, Workplace und Facility Engineering, Technisches Facility Management, Wirtschaftsingenieurwesen der Fachrichtung Facility Management	1,0
b) Architektur, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen (anderer Fachrichtungen), Vermessungskunde, Technisches Gebäudemanagement, Gebäudeenergie- und -informationstechnik, Ver- bzw. Entsorgungstechnik, Gebäude- und Energietechnik, Immobilienwirtschaft oder -management, sowie inhaltlich vergleichbare Studiengänge	1,6

Erfüllt ein oder eine Bewerber*in mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note berücksichtigt.

§ 8 Zulassung

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der oder die Bewerber*in die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die HTW Berlin eine Einschreibung des oder der Bewerber*in ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (2) Bewerber*innen, die nicht zum Studium für den Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin und der Berliner Hochschule für Technik in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management der Beuth Hochschule für Technik Berlin und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 29. April 2011 und 23. August 2011 außer Kraft.